



Beschlusskammer 6

Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) für Netzan- schlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung

1. Zulässigkeit der Forderung von BKZ in Netzebenen oberhalb Niederspannung

Nach Auffassung der Beschlusskammer sind Netzbetreiber grundsätzlich berechtigt, für Netzan Anschlüsse im Bereich höherer Netzebenen BKZ zu erheben.

Für die Errichtung sowie Erweiterung genannter Netzan Anschlüsse bildet § 17 EnWG die relevante Anspruchsgrundlage. Nach § 17 Abs. 1 EnWG haben die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für den Anschluss insbesondere den Erfordernissen der Angemessenheit, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit zu genügen. Diese Anforderungen gelten auch für den BKZ. Hierbei handelt es sich um ein im Zuge der Anschluss-erstellung und -erweiterung einmalig vom Anschlussnehmer zu entrichtendes Entgelt für die dauerhafte Bereitstellung von Anschlussleistung durch den Netzbetreiber.

Zwar fehlen bisher gesetzliche Vorschriften, auf deren Basis ein BKZ für Anschlüsse in höheren Netzebenen verlangt werden kann. Eine spezielle gesetzliche Ermächtigung hierzu ist jedoch nicht erforderlich. Bei der dauerhaften Bereitstellung von Anschlusskapazität handelt es sich um ein vermögenswertes Gut, welches in privatwirtschaftlich organisierten Verhältnissen nur gegen Entgelt überlassen zu werden pflegt. Ferner ist die Erhebung von BKZ für den Bereich der Elektrizitätswirtschaft, und zwar auch für Netzebenen oberhalb Niederspannung, als allgemein üblich und rechtlich unbedenklich anerkannt.¹

Eine Verpflichtung zur Erhebung eines BKZ besteht nicht.

2. Angemessenheit und Transparenz der BKZ-Forderung

Die Beschlusskammer betrachtet eine BKZ-Forderung als den Angemessenheits- und Transparenzanforderungen des § 17 EnWG genügend, soweit der BKZ auf Basis des Leistungspreismodells ermittelt wird.

Nach dem Leistungspreismodell ergibt sich der BKZ aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Leistungsbereitstellung mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Vertragsanpassung geltenden veröffentlichten Leistungspreis (> 2.500 Benutzungsstunden) der Anschlussnetzebene.²

$$\text{BKZ} = \text{Leistungspreis (>2.500 h/a) der Netzebene} \times \text{bestellte Leistung}$$

¹ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.11.2006, VI-3 Kart 291/06 (V) Tz. 25 f.

² Ggf. vereinbarte individuelle Netznutzungsentgelte bleiben ohne Berücksichtigung.

Dem liegen folgende Überlegungen zugrunde: Die Einräumung eines Netzanschlusses ist ein vermögenswertes Gut, das in einem marktwirtschaftlichen System nur gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden muss. Bei der Entgeltbestimmung und der Höhe des geforderten Betrages ist der über ein natürliches Monopol verfügende Netzbetreiber jedoch nicht frei, sondern durch die in § 17 EnWG genannten Kriterien rechtlich gebunden. Ein erhobenes Entgelt muss angemessen, transparent und diskriminierungsfrei sein und darf nicht ungünstiger als die gegenüber den unternehmens- oder konzerninternen Nachfragern verlangten Konditionen sein.

2.1 Das abstrakte Kriterium der Angemessenheit bedarf der inhaltlichen Konkretisierung. Die Beurteilungsmaßstäbe für die Angemessenheit der Entgelthöhe gegenüber dem Anschlussnehmer müssen aus den mit der Erhebung des BKZ verfolgten Zwecken gewonnen werden.

a) Die schlichte Einnahmeerzielung als Selbstzweck ist insofern nicht anzuerkennen. Der Zweck der Einnahmeerzielung als solcher liefert kein zusätzliches Kriterium zur Bestimmung einer noch angemessenen Höhe des BKZ. Darüber hinaus sind die Einnahmen aus BKZ im Rahmen der Netznutzung Netzkosten mindernd anzurechnen (vgl. § 9 Abs. 1 StromNEV), womit der Verordnungsgeber ausgeschlossen hat, BKZ als Instrument zur Erzielung zusätzlicher Erlöse zu verstehen.

b) Auch eine Finanzierungsfunktion des BKZ ist aus folgenden Gründen jedenfalls bei Stromnetzen nicht mehr anzuerkennen:

Die Kosten der Errichtung, des Ausbaus und der Unterhaltung des Netzes sind grundsätzlich aus den einer behördlichen ex-ante Genehmigung bzw. künftig der Anreizregulierung unterfallenden Netznutzungsentgelten zu refinanzieren.

In Folge dessen hat der BKZ nach den Erkenntnissen der Beschlusskammer seine ursprüngliche praktische Funktion inzwischen verloren.

c) Als ein die Angemessenheit begründender Zweck kann die Lenkungs- oder Steuerungswirkung des BKZ anerkannt werden. Es ist sinnvoll, über Entgelte wie den BKZ, die an die nachgefragte Anschlussleistung anknüpfen, eine Steuerung des Nachfrageverhaltens anzustreben, damit der Netzbetreiber nicht gezwungen ist, eine völlig überzogene Netzanschlusskapazität zu befriedigen, die dann mittelfristig zu einem überdimensionierten und damit überteuerten Netz führt.

Die Angemessenheit der Höhe des BKZ ist in Netzebenen oberhalb der Niederspannung in Ermangelung gesetzlicher Vorschriften zur BKZ-Erhebung insoweit danach zu beurteilen, ob eine hinreichende, aber nicht überzogene Steuerungswirkung ausgeübt wird.

2.2 Das vom Netzbetreiber für die Anschlussnetzebene erhobene Leistungsentgelt für Entnahmen mit mehr als 2.500 Benutzungsstunden stellt ein hinreichendes Angemessenheitskriterium dar. Dieser Leistungspreis spiegelt die Bedeutung der Kapazität für die Netzdimensionierung wider und bietet sich insoweit als Steuerungsfaktor für eine bedarfsgerechte Kapazitätsnachfrage an. Im Vergleich zu dem deutlich niedriger bemessenen Leistungspreis für weniger als 2.500 Benutzungsstunden bewirkt er eine tendenziell höhere Steuerungswirkung, da der Leistungspreis für Entnahmen mit mehr als 2.500 Benutzungsstunden zugleich einen angemessenen Bezug zu der Möglichkeit, die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität über das ganze Jahr zu jedem Zeitpunkt (8.760 Benutzungsstunden pro Jahr) in Anspruch nehmen zu können, beinhaltet.

2.3 Ferner gewährleistet das Leistungspreismodell ein hohes Maß an Transparenz. Es beruht allein auf der Multiplikation zweier Werte, die bekannt bzw. im Internet zu veröffentlichen sind, der Netzanschlussleistung und dem geltenden Leistungspreis (für Entnahmen mit mehr als 2.500 Benutzungsstunden) in der Anschlussnetzebene. Es ermöglicht somit eine einfache Nachvollziehbarkeit – auch für den energiewirtschaftlichen Laien, als der sich der Anschlussnehmer i. d. R. darstellt. Aus Sicht der Beschlusskammer sind damit auch die Transparenzanforderungen an die Begründung eines Entgelts, dessen Rechtfertigung sich nicht mehr aus der Umlage bestimmter Kosten, sondern aus einer Steuerungsfunktion ableitet, erfüllt.

Weil sich der Leistungspreis aus den von der Regulierungsbehörde bereits geprüften Kosten des Netzbetreibers bzw. deren mittels Effizienzvorgaben im Rahmen der Anreizregulierung vorgegebenen Absenkungspfad errechnet, vermeidet das Leistungspreismodell zudem die Durchführung einer weiteren Kostenprüfung.

Außerdem ist die Ableitung des Leistungspreises aus den - wiederkehrend - durch die Regulierungsbehörden zu prüfenden Kosten und die damit - anders als in anderen Berechnungsmodellen - verbundene kontinuierliche Kontrolle der BKZ nach Auffassung der Beschlusskammer auch in besonderem Maße geeignet, eine bisher im BKZ-Thema fehlende Befriedungsfunktion zu bewirken.

3. Anwendungsgrundsätze der BKZ-Erhebung

3.1 Wechsel der Örtlichkeit des Netzanschlusses

Der Netzbetreiber ist berechtigt, einen neuen BKZ vom Anschlussnehmer zu verlangen, wenn dieser seinen bisherigen Netzanschluss aufgibt und den Anschluss an einem anderen Ort begehrt.

Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass sich der Netzbetreiber im Zuge der Forderung eines BKZ verpflichtet, dem Anschlussnehmer an einem bestimmten Anschluss eine vertraglich vereinbarte Anschlussleistung dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Das dem Anschlussnehmer somit eingeräumte „Kapazitätsrecht“ ist an diesen konkreten Netzanschluss gebunden und geht bei dessen Kündigung oder Aufgabe wieder verloren. Sobald der Anschlussnehmer also einen Neuanschluss seines Anschlussobjekts herbeiführt und den Anschluss an den bisherigen Verteilungsanlagen aufgibt, ist das Neuentstehen eines BKZ-Anspruchs die Folge. Dies korrespondiert mit der Feststellung dass ein Wechsel in der Person des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers keine Rechtfertigung für eine erneute Erhebung eines BKZ darstellt.

3.2 Wechsel der Anschlussnetzebene

Soweit der Anschlussnehmer einen Netzebenenwechsel veranlasst, kann der Netzbetreiber grundsätzlich einen neuen BKZ nach den für die neue Netzebene geltenden Regelungen erheben (vgl. BK6-07-013 vom 23.08.2007, S. 22).

Beim Anschlussebenenwechsel handelt es sich um die Realisierung eines Neuanschlusses an einer anderen, meist höheren Netzebene unter Aufgabe des bisherigen Anschlusses. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Ziff. 3.1. verwiesen.

3.3 Leistungserhöhung

Der BKZ fällt bei jedem Neuanschluss, zu dem auch der Netzebenenwechsel zu rechnen ist, und bei Leistungserhöhungen an. Auf die Frage, ob mit dem Anschluss Baumaßnahmen am Netz verbunden sind, kommt es nicht an.

Dabei ist unerheblich, ob der Anschlussnehmer vor einer Erhöhung der Anschlusskapazität diese einmal abgesenkt hatte oder ob er die Betriebsmittel des Netzes in Zeiten des früher geltenden Rechts teilweise mitfinanziert hat. Diese Umstände spielen bei einem über die Lenkungswirkung für die Kapazitätsnachfrage legitimierten BKZ keine Rolle mehr.

3.4 Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung durch den Anschlussnehmer/-nutzer

Die Legitimation des BKZ als Entgelt für die vertragliche Einräumung einer bestimmten Kapazität und die Rechtfertigung seiner Höhe aus der Lenkungsfunction, die einem solchen Entgelt zukommt, führt dazu, dass der Netzbetreiber ein legitimes Interesse hat, die Einhaltung der entsprechenden vertraglichen Regelungen sicherzustellen.

Die Beschlusskammer hält vor diesem Hintergrund an ihrem am 12.06.2008 auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur veröffentlichten „Positionspapier der Bundesnetzagentur zu vertraglichen Regelungen beim Netzanschluss, insbesondere zur Leistungsunter- und -überschreitung“ (BK6p-06-041) in vollem Umfang fest.

4. Berücksichtigung von BKZ im Rahmen der Netzentgeltkalkulation

Gemäß § 9 Abs. 1 StromNEV haben Netzbetreiber die von Anschlussnehmern entrichteten BKZ über 20 Jahre linear aufzulösen und jährlich netzkostenmindernd anzusetzen.

Dabei hat die Auflösung der nach dem Leistungspreismodell ermittelten und vereinbarten BKZ in der Anschlussnetzebene zu erfolgen, für die sie erhoben wurden.

5. Hinweise

Die Beschlusskammer bittet zu beachten, dass die dargestellten Positionen der Bundesnetzagentur nicht geeignet sind, bereits in der Vergangenheit abgeschlossene Sachverhalte neu zu bewerten.

Ferner verhält sich dieses Positionspapier auch nicht dazu, inwieweit eine BKZ-Kalkulation auf Basis anderer Berechnungsverfahren, insbesondere des VDN-Modells, geeignet sein kann, um in bei Zivilgerichten anhängigen Verfahren die Angemessenheit von BKZ-Forderungen durch den Netzbetreiber nachzuweisen.